

Rostocker leben gern in ihrer Stadt

Lebensqualität aus Bürgersicht - Befragung in deutschen und europäischen Städten 2015

Die Rostockerinnen und Rostocker sind überwiegend zufrieden mit den Lebensbedingungen in der Hansestadt. Im Vergleich mit 82 europäischen Städten und Ballungsgebieten, die an einer europäischen Meinungsumfrage teilgenommen haben, sowie mit 21 deutschen Städten einer teilweise vergleichbaren deutschen Umfrage erreicht Rostock in vielen Bereichen vordere Plätze. Die „Lebensqualität aus Bürgersicht“ steht daher auch im Mittelpunkt einer nun vorliegenden gleichnamigen Broschüre aus der Reihe „Statistische Nachrichten“. Die im Jahr 2015 gestellten 28 Fragen behandelten die Themenkomplexe Zufriedenheit mit öffentlichen Dienstleistungen und örtlichen Gegebenheiten, Aspekte der Lebensqualität und persönliche Zufriedenheit. Außerdem sollten die Befragten die drei wichtigsten Themen für ihre Stadt benennen. Fast 90 Prozent der Fragen erhielten durch die Rostockerinnen und Rostocker eine mehrheitlich positive Bewertung. Im Vergleich zur letzten Befragung im Jahr 2012 ist bei mehr als der Hälfte der Fragen eine Verbesserung der Zustimmungswerte erreicht worden.

Die Mehrzahl der Rostockerinnen und Rostocker ist mit der vorhandenen Infrastruktur und den örtlichen Gegebenheiten zufrieden. Besonders gut schneiden, wie auch schon 2012, die Luftqualität (94 Prozent zufriedene Einwohner; Platz 1 europäisch und deutschlandweit), aber auch der öffentliche Nahverkehr (88 Prozent Zufriedenheit; unter den besten fünf Städten), die Gesundheitsversorgung (87 Prozent), Grünflächen (86 Prozent), das Vorhandensein von Einzelhandelsgeschäften (84 Prozent), und Öffentliche Flächen wie Märkte, Plätze und Fußgängerzonen (84 Prozent) ab.

Am unzufriedensten waren die Rostocker mit ihren kulturellen Einrichtungen, 7 Prozent waren überhaupt nicht zufrieden und fast ein Viertel (24 Prozent) waren eher unzufrieden. Weiterhin bemängelten die Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere die Sauberkeit (3 Prozent



Blick auf Warnemünde.

Foto: agentur nordlicht

überhaupt nicht zufriedene und 24 Prozent eher unzufrieden) und den Zustand von Straßen und Gebäuden (4 Prozent überhaupt nicht zufrieden und 22 Prozent eher unzufrieden). Allerdings hat sich gegenüber 2012 die Lage insbesondere bei den kulturellen Einrichtungen aber auch bei der Sauberkeit verbessert. Außerdem stieg die Zufriedenheit besonders bei den Sportanlagen und Grünflächen.

97 Prozent aller Befragten sind damit zufrieden, in Rostock zu wohnen. Die Rostockerinnen und Rostocker fühlen sich in ihrer Wohngegend sicher (95 Prozent), aber auch in der Stadt insgesamt (90 Prozent). 40 Prozent eher nicht zustimmen.

Nur beim Thema Wohnort ist die Zustimmung insgesamt leicht zurückgegangen, der Anteil der sehr Zufriedenen ist allerdings mit 65 Prozent auf einen neuen Höchstwert bei diesem Themen. Das statistische Amt der Europäischen Union EURO-STAT führt seit Ende der neunziger Jahre eine Städte vergleichende Datensammlung zur Lebensqualität durch. Rostock ist seit 2009 dabei.

Detaillierte Informationen enthält die Broschüre „Lebensqualität aus Bürgersicht - Befragung in deutschen und europäischen Städten 2015“, die kostenfrei im Internet unter der Adresse www.rostock.de/statistik zur Verfügung gestellt wird.

Wer die 88-seitige Broschüre als Druckausgabe erhalten möchte, kann sie für ein Entgelt von 15 Euro (zzgl. Porto) beim Hauptamt in der Kommunalen Statistikstelle unter Tel. 0381 381-1190, Fax 0381 381-1910 oder E-Mail: statistik@rostock.de bestellen und erwerben.

Weihnachtliches im Rathaus

Auch im Rathaus ist es jetzt weihnachtlich. Kindergartenkinder der Öko-Kita Stadtweide schmückten den Weihnachtsbaum in der Rathauhalle mit selbst gebasteltem Baumschmuck.

Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Veränderte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen über den Jahreswechsel*
Seite 4
- *Informationen aus der Volkshochschule*
Seite 5

Die nächste und letzte Ausgabe des Städtischen Anzeigers in diesem Jahr erscheint am 21. Dezember.

13. Dezember Keine Sprechstunde

Aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Grundsicherung im Regionalbüro Nordwest findet am Dienstag, 13. Dezember, keine Sprechstunde statt.



Öffentliche Bekanntmachung der Prüfungstermine zum Erwerb des Fischereischeines

Gemäß Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, GS Meckl.-Vorp., Gl.-Nr. 793-3-2 werden die in der Anlage aufgeführten Prüfungstermine angekündigt:

Anmeldungen für den Erwerb des Fischereischeines telefonisch oder schriftlich an:

1. Belle's Angelschule
Jörg Bellmann
Theodor-Körner-Str. 30
18106 Rostock
Tel. 0174 1797506
E-Mail: belle-hro@web.de

2. Jugendschiff „Likedeeler“
Dorf Schmarl
18106 Rostock
Tel. 0381 127210
E-Mail: slh.likedeeler@t-online.de

3. Angeljoe Rostock – Dein Angelladen
Am Handelpark 3
18184 Broderstorf
Tel. 038204 763440

Anmeldungen zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Lehrgang an die Prüfungsbehörde

Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock
Tel. 0381 381-8703
Fax: 0381 381-8735
E-Mail: angeln@rostock.de
Internet: www.rostock.de/angeln

Ansprechpartnerinnen:
Franziska Wendt, Tel. 0381 381-8707
Wiebke Ribbeck, Tel. 0381 381-8703

Anlage
Prüfungstermine (nebenstehend)

TERMINE FISCHEREISCHEINPRÜFUNG 2017					
Ifd. Nr.	Lehrgang		Prüfung		Prüfungsort
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
1	04.02. - 05.02.	08:00 - 15:00 Uhr	06.02.2017	17:00 Uhr	Likedeeler
2	11.02. - 12.02.	10:00 - 18:00 Uhr	13.02.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
3	04.03. - 05.03.	10:00 - 18:00 Uhr	06.03.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
4	06.03. - 09.03.	17:00 - 21:00 Uhr	09.03.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
5	01.04. - 02.04.	10:00 - 18:00 Uhr	03.04.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
6	03.04. - 06.04.	17:00 - 21:00 Uhr	06.04.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
7	08.05. - 11.05.	17:00 - 21:00 Uhr	11.05.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
8	20.05. - 21.05.	10:00 - 18:00 Uhr	22.05.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
9	12.06. - 15.06.	17:00 - 21:00 Uhr	15.06.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
10	17.06. - 18.06.	10:00 - 18:00 Uhr	19.06.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
11	03.07. - 06.07.	17:00 - 21:00 Uhr	06.07.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
12	15.07. - 16.07.	10:00 - 18:00 Uhr	17.07.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
13	22.07. - 23.07.	08:00 - 15:00 Uhr	24.07.2017	17:00 Uhr	Likedeeler
14	05.08. - 06.08.	10:00 - 18:00 Uhr	07.08.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
15	04.09. - 07.09.	17:00 - 21:00 Uhr	07.09.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
16	09.09. - 10.09.	10:00 - 18:00 Uhr	11.09.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
17	09.10. - 12.10.	17:00 - 21:00 Uhr	12.10.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
18	14.10. - 15.10.	10:00 - 18:00 Uhr	16.10.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
19	21.10. - 22.10.	08:00 - 15:00 Uhr	23.10.2017	17:00 Uhr	Likedeeler
20	06.11. - 09.11.	17:00 - 21:00 Uhr	09.11.2017	17:30 Uhr	Angeljoe
21	11.11. - 12.11.	10:00 - 18:00 Uhr	13.11.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
22	09.12. - 10.12.	10:00 - 18:00 Uhr	11.12.2017	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule

Stand 28.11.16

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Stefan Pohl, geb. 24.07.1984

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Stefan Pohl

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.08, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Stefan Pohl persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtige Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Abel
Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Mehdi Fellah, geb. 08.05.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Mehdi Fellah

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.09, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Mehdi Fellah persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtige Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Wolf
Amt für Jugend und Soziales

Die Wohnfühlgesellschaft



Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:
www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

Städtischer
ANZEIGER

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hansestadt Rostock**

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der aus-
zugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor.
Veröffentlichungen müssen nicht mit der
Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für
unaufgefordert eingesandte Manuskripte,
Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine
Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der
Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage
des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint
in der Regel 14-täglich. Änderungen
werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Jana Federmann
Telefon 0381 365-733
0160 90200059

Telefax 0381 365-334
E-Mail:
jana.federmann@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Weihnachtsbäume aus der Rostocker Heide ab 8. Dezember

Der traditionelle Weihnachtsbaumverkauf beginnt in diesem Jahr am 8. Dezember. Bis zum 22. Dezember können täglich von 9 bis 16 Uhr außer sonntags (bzw. solange der Vorrat reicht) frisch geschlagene Bäume erworben werden.

Die Alte Forstbaumschule in Hinrichshagen, Am Jägeracker, erreicht man von der Straße Richtung Markgrafenheide, die Einfahrt ist ausgeschildert.

Es werden Weihnachtsbäume aus der Rostocker Heide und zugekaufte Bäume angeboten.

Fichte, Kiefer, Blaufichte, Omorika

bis 2,0 m = 15 EUR/Stück

ab 2,0 bis 3,0 m = 20 EUR/Stück

Nordmanntanne, Nobilis

bis 2,0 m = 22 EUR/Stück

ab 2,0 bis 3,0 m = 27 EUR/Stück

über 3,0 m = Preis auf Anfrage

(Preise incl. Mehrwertsteuer und Netzverpackung)

Am 10. und 17. Dezember wartet zusätzlich zum Weihnachtsbaumverkauf Imbiss und Glühwein. Mit Holzschnitzen und „Weihnachtsbasteln mit Antje“ in der warmen Holzhütte ist auch an die Kleinsten gedacht.

Bäume direkt aus der Rostocker Heide werden erst ab 49. Kalenderwoche und während der gesamten Verkaufszeit eingeschlagen. Zugekaufte Bäume (Nordmannstannen) werden in zwei Tranchen ab 49. Kalenderwoche aus dem Sauerland geliefert.

Weihnachtsbaumdiebstahl kommt in der Rostocker Heide sehr selten vor. Der letzte aufgegriffene Diebstahl war um die Jahrtausendwende und wurde mit 300,- DM geahndet

Häufige Fragen nach Weihnachtsbäumen in Töpfen:

Wer glaubt, es sei ökologisch besonders verantwortungsvoll, statt eines geschlagenen Weihnachtsbaums einen mit Wurzeln und Topf zu erstehen, der irrt gewaltig. Der größte Teil dieser Bäume überlebt das Weihnachtsfest nur wenige Wochen oder Monate. Das hat mehrere Gründe. Die Zimmerwärme unterbricht die Winterruhe des Baumes und stimmt ihn auf Frühling ein. Die schlummernden Zweigknospen beginnen sich auf den Austrieb vorzubereiten. Ein solch irreführender Baum erfriert sehr leicht, wenn er nach dem Fest in die Winterkälte zurückgebracht wird. Die trockene Zimmerluft lässt den Baum schneller vertrocknen als man denkt, da man dem Baum den Wassermangel nicht ansieht. Die Wurzeln werden für den Topf „passend“ gemacht - mit anderen Worten: die Wurzeln sind oft

stark verstümmelt worden.

Allein wer einen im Topf gezogenen Weihnachtsbaum besitzt, ihn pro Tag nur für kurze Zeit in die möglichst kühl gehaltene Feststube holt, wer das regelmäßige Gießen nicht vergisst, wer den Baum nach dem Fest an einem kalten, aber frostfreien Platz, wie zum Beispiel in der Garage, zurück in den Winterschlaf gleiten lässt und wer einen geeigneten Standort hat, wo der Baum zurück in die Erde gebracht werden kann, der hat eventuell Glück, dass der Baum auch noch das nächste Weihnachtsfest erlebt.

Mondholz-Bäume nadeln genauso stark wie andere ...

Forstwissenschaftler der Technischen Universität Dresden haben den Test gemacht. Ihr Objekt: der deutsche Weihnachtsbaum. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Mondholz-Bäume genauso stark nadeln wie andere Bäume. Auch in Bezug auf Feuchtigkeit, Härte und Gewicht gibt es keinen Unterschied. Ausschlaggebend für das Nadelverhalten sei vielmehr die Baumart und die Aufbewahrungsumgebung.

Ratschläge zur Aufbewahrung des Weihnachtsbaumes:

Der gekaufte Baum sollte auf dem Balkon, im Garten oder der Terrasse (Orte mit hoher Luftfeuchtigkeit) im Verpackungsnetz aufbewahrt werden.

Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen (vor Austrocknung bewahren).

Vor dem Aufstellen eine dünne Baumscheibe absägen und in einen Weihnachtsbaumständer mit Wasser stellen. Häufig mit Wasser aus einer Nebelflasche besprühen. Nicht vor dem 24.12. hereinholen und nicht direkt neben einer Heizung aufstellen.

Welcher Weihnachtsbaum?

Der eine riecht nach Orange, der andere schimmert silbrig-blau, der dritte stand früher in jedem Wohnzimmer. Bei der Wahl ihres Weihnachtsbaums können die Deutschen zwischen unterschiedlichsten Arten wählen.

Während manche Tannenbäume stechen und schon früh ihre Nadeln abwerfen, haben andere ein angenehm weiches Grün und duften zudem noch herrlich nach Wald. Welcher Baum ist also der ideale Weihnachtsbaum? Ganz so einfach lässt sich diese Frage gar nicht beantworten, denn jede Baumart hat ihre ganz eigenen Vorzüge und Nachteile.

Die Deutschen sind in Baumlane: Rund 24 Millionen Weihnachtsbäume werden nach Angaben des Bundesverbands der Weihnachtsbaumerzeuger in die-



Bei der letzten Baumpflanzaktion „Bürger für Bäume“ sorgen wieder viele fleißige Hände dafür, dass auch spätere Generationen einen Weihnachtsbaum aus der Rostocker Heide in ihr Wohnzimmer stellen können. Foto: J. Kloock

sem Jahr verkauft. Knapp 13 Prozent werden einer Umfrage zufolge selbst geschlagen. Die Preise sind nach Verbandsangaben in den vergangenen drei Jahren etwa gleich geblieben.

Nordmanntanne

gleichmäßiger Wuchs und weiche Nadeln, duften nicht weihnachtlich nach Nadelbaum – sie riechen nach nichts.

Blaufichte

mit kräftig-grünen bis silbrig-blauen Nadeln, verbreitet Tan-

nenduft, wächst etwas weniger ebenmäßig und piekst heftig

Rotfichte

klassisch günstiger Weihnachtsbaum, relativ lockerer Wuchs und vergleichsweise dünne Äste

Nobilistanne

wächst eher ungleichmäßig und schlank, die Nadeln haben einen leicht silbrigen Einschlag, ist eigentlich der haltbarste Baum

Douglasie

ursprünglich in Nordamerika hei-

misches Gehölz, hat keinen perfekten Wuchs riecht aber leicht nach Orange

Kiefer

ist aktuell der am seltensten gekaufte Weihnachtsbaum, nadeln so gut wie nicht, wächst mehr in die Breite

Omorika

serbische Fichte stammt aus dem Taragebirge, dünnen Stamm und schlanke Wuchsform, silbrig schimmernd beeindruckt sie mit einer schönen Farbkombination

Akkordeonunterricht am Konservatorium

Das Konservatorium „Rudolf Wagner-Régeny“, Musikschule der Hansestadt Rostock bietet im Kernbereich Unterricht in allen Streichinstrumenten, Blasinstrumenten, Zupfinstrumenten, in Tasteninstrumenten, auf dem Schlagzeug und im Fach Stimm- bildung/Gesang an.

Ein besonderes Instrument wartet derzeit auf neue Schüler, das Akkordeon. Das Instrument ist vielseitiger, als man allgemein denkt. Viele verbinden mit dem Akkordeon volkstümliche Musik. Es ist in vielen Kulturen der Welt zu Hause, so dass man auf einen reichen Schatz an Musikkultur zurückgreifen kann. Das Akkordeon besticht durch seine Vielseitigkeit. Von Klassik über Jazz und Pop bis zur Volksmusik ist alles möglich. Ein Akkordeonist kann sich als Solist selbst beglei-



Yasmin Kellou

Foto: Konservatorium

ten, aber auch als Harmonie- oder als Melodieinstrument in einer Gruppe spielen und vor allem

sein Instrument (fast) überall hin mitnehmen.

Im Akkordeonunterricht werden je nach Vorkenntnis erste Erfahrungen mit Rhythmus, Melodie und Harmonie gemacht und Fähigkeiten vertieft. Neben dem Spielen nach Noten und dem Auswendigspielen wird Raum für das Spielen nach Gehör und das Improvisieren gegeben. Denn die vielfältigen Klangmöglichkeiten des Akkordeons laden ein zum Experimentieren.

Wer Interesse am Erlernen dieses vielseitigen Instrumentes hat, kann sich am Konservatorium auf der Internetseite www.rostock.de/konservatorium oder unter Tel. 381-2440 anmelden. Aktuell sind noch wenige Unterrichtsplätze frei. Die junge Akkordeonlehrkraft Yasmin Kellou freut sich auf neue Schüler.

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Groß Klein

13. Dezember, 18.00 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes Nordwest 1, A.-Tischbein-Str. 47

Tagesordnung:

- Auswertung der Arbeit des Ortsbeirates im Jahr 2016
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Informationen des Stadtteilmanagers

Reutershagen

13. Dezember, 18.00 Uhr
Beratungsraum, Ortsamt West Reutershagen, Goerdelerstr. 53

Tagesordnung:

- Bericht der Ausschüsse
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Evershagen

13. Dezember, 18.30 Uhr
Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Wahl des 1. und 2. Stellvertreters/der Stellvertreterin des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Jahresrückblick
- Beschlussvorlage: Haushaltsatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen

Gehlsdorf-Nordost

13. Dezember, 18.30 Uhr
Speisesaal Michaelwerk, Michaelhof, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Berichte des Kulturausschusses und des Bauausschusses
- Wichtige Informationen an den Oberbürgermeister/den Präsidenten der Bürgerschaft

Warnemünde, Diedrichshagen

13. Dezember, 19.00 Uhr
Cafeteria, Bildungs- und Konferenzzentrum, Fr.-Barnewitz-Str. 5

Tagesordnung:

- Berichte des Ortsamtes und des Ortsbeirates
- Investitionen des Hafen- und Seemannsamtes in Warnemünde
- Kulturinitiative „Ich bin ein Warnemünder“
- Berichte der Ausschüsse
- Beschlussvorlage: Bebauungsplan Nr. 01.WA.-183 „Schutz des Wohnens vor Umwandlung in Ferienwohnungen in Warnemünde“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

14. Dezember, 18.00 Uhr
Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Straße 3

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes, des Ortsbeirates und der Ausschüsse
- Maßnahmenkatalog
- Anträge und Beschlussvorlagen
- Fragestunde der Mitglieder des Ortsbeirates

Biestow

14. Dezember, 19.00 Uhr
Beratungsraum Stadtamt, Ch.-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Ergebnispräsentation zum „verkehrsberuhigten Bereich Ährenkamp“
- Informationen zu aktuellen Baumpflanzungen
- Berichte der Ausschüsse

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

14. Dezember, 19.00 Uhr
Beratungsraum Nr. 3.11, Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“, KOE, Ulmenstr. 44

Tagesordnung:

- Sachstand des Bauleitverfahrens B-Plan „Kehrwieder“
- Informationen des Kontaktbeamten in der KTV
- Bauvorhaben
- Genehmigung eines Restaurationsprojektes, Am Kabutzenhof befristete Nutzung der Parkplätze Kurt-Dunkelmann-Str. Aufstellung eines Werbephylons, LIDL, Doberaner Str. 11

- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Voranfrage): „Anbau eines viergeschossigen Gebäudes als Erweiterung des Studentischen Wohnens“, Hundertmännerstr. 2 - 2c
- Anträge
- Wohnungspolitische Gesamtstrategie
- nichtöffentlicher Teil
- Informationen zu Bauanträgen

Toitenwinkel

15. Dezember, 18.30 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes, J.-Nehru-Straße 33

Tagesordnung:

- Berichte des Kulturausschusses und des Bauausschusses
- Bericht des Quartiermanagers

Stadtmitte

15. Dezember, 19.00 Uhr
Beratungsraum 1b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Situation im Migrationsamt
- Information zum Winterdienst der HRO 2016/2017
- Sondernutzungen
- Informationen des Ortsamtes
- Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse

Lichtenhagen

20. Dezember, 18.30 Uhr
Gartengaststätte „Uns Goren“, Warener Straße 53a

Tagesordnung:

- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder und des Seniorenbeirates
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Bericht des Ausschusses Wirtschaft, Verkehr, Soziales und Stadtentwicklung
- Anträge

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Planungsverbandes am 15. Dezember

Die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 15. Dezember 2016 um 17 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Rostock, Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow, statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte ab zwei

Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter: www.planungsverband-rostock.de/ in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine

Roland Methling
Verbandsvorsitzender

Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen vom 19. Dezember bis 1. Januar

Die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen vom 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen.

Nachfolgende Abweichungen der Öffnungszeiten bittet die Stadtverwaltung in den aufgeführten Bereichen zu beachten:

Büro für Gleichstellungsfragen

vom 19. Dezember bis 2. Januar 2017 geschlossen

Büro für Behindertenfragen

vom 23. bis 30. Dezember geschlossen

Geschäftsstelle der Volkshochschule

vom 27. bis 30. Dezember geschlossen

Städtische Museen

Bereich Kulturförderung

vom 22. bis 23. Dezember geschlossen
vom 28. bis 30. Dezember geschlossen

Bereich Denkmalpflege

vom 27. bis 30. Dezember geschlossen

Kulturhistorisches Museum

19. Dezember geschlossen
20. bis 23. Dezember geöffnet
26. bis 30. Dezember geöffnet
24., 25., 31. Dezember und 1. Januar 2017 geschlossen
genereller Schließtag Montag

Kunsthalle

19. Dezember geschlossen
20. bis 23. Dezember geöffnet
26. bis 30. Dezember geöffnet
24., 25., 31. Dezember und 1. Januar 2017 geschlossen
genereller Schließtag Montag

Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und IGA -Park

24. und 31. Dezember geschlossen
an allen anderen Tagen von 10 bis 16 Uhr geöffnet
(genereller Schließtag Montag)

Heimatmuseum

19. Dezember, 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar geschlossen
genereller Schließtag Montag

Archiv der Hansestadt Rostock

27. bis 30. Dezember geschlossen.

Stadtfortsamt, außer die Revierförstereien

vom 26. bis 30. Dezember geschlossen.

Sitzung des Agenda 21-Rates am 14. Dezember

Die nächste Sitzung des Agenda 21-Rates der Hansestadt Rostock findet am 14. Dezember, 17.30 Uhr, im Beratungsraum 1a/b, Rathaus-Anbau, statt.

Tagesordnung:

- Jahresrückblick und Ausblick
- Bürgerbeteiligung, status quo und gegenwärtige Diskussion
- Aktuelles aus den Arbeitskreisen
- Informationen zur Sprecherwahl
- Termine

Informationen aus der Volkshochschule

Workshop zur Situation jugendlicher Neuzugewanderter

Am 12. Dezember laden das Netzwerk für Integration und Migration, die Integrationsbeauftragte und die Volkshochschule zu einem Analyseworkshop zum Thema „Integration jugendlicher Neuzugewanderter“ ein.

Gefördert wird die Veranstaltung durch die Wübben Stiftung im Rahmen ihres Programmes „impakt integration“, mit dem Kommunen bei der Entwicklung praxistauglicher und bedarfsorientierter Bildungskonzepte unterstützt werden. Die Hansestadt Rostock gehört zu den bundesweit ausgewählten 15 Modellkommunen, die neben fachlicher und finanzieller Unterstützung auch eine Prozessbegleitung

durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung erhalten.

Am 12. Dezember geht es um eine Analyse der aktuellen Situation. Was wird in der Hansestadt bereits getan, was läuft gut, welche Probleme und Bedarfe gibt es? Ziel ist es, alle Akteure zu bündeln und das jeweilige Handeln gemeinsam abzustimmen. Die Veranstaltung beginnt um 9 Uhr in der Aula der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a. Interessierte sind herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich auf Grund der beschränkten Platzkapazitäten unter Tel. 381-4308 oder E-Mail: mandy.behrens@rostock.de an.

Klöster der Zisterzienserinnen

Am 12. Dezember 2016 spricht Michael Berger in der Volkshochschule über das Besondere der Zisterzienserinnen innerhalb und außerhalb ihres Ordens. Es werden die mecklenburgischen Niederlassungen vorgestellt und ein kurzer Überblick

zum aktuellen Stand der Zisterzienserinnen in Deutschland gegeben. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr, Am Kabutzenhof 20a. (Teilnahmegebühr sechs Euro) Um vorherige Anmeldung unter Tel. 381-4310 wird gebeten.

Vorträge im Dezember und Kursangebote für Januar

Die Klöster der Zisterzienserinnen, Foto-Vortrag
12. Dezember, 18 Uhr

Neuseeland - Eine Landschaft aus Mystik und Legenden
Foto-Reisebericht
16. Dezember, 19 Uhr

Pilates – Grundkurs
ab 4. Januar 2017
19 bis 20.30 Uhr

Generation 50+ ins Internet
Kurs ab 9. Januar 2017, montags und mittwochs 13 bis 16.15 Uhr

Aquarellmalerei für Fortgeschrittene, Kurs ab 9. Januar 2017, 19 bis 21.15 Uhr

PC-Grundlagen für die Generation 50+, Kurs ab 10. Januar 2017, dienstags und donnerstags 8 bis 12.15 Uhr

Nähen für Anfänger und Fortgeschrittene, 3 Kurse ab 11., 12. und 13. Januar 2017, jeweils 17 bis 19.15 Uhr

Zumba-Kurs ab 11. Januar 2017, 18.45 bis 19.45 Uhr

Manga, Comic & Game Art, Kurs ab 13. Januar 2017
15 bis 16.30 Uhr und
16.45 bis 18.15 Uhr

Excel für Fortgeschrittene, Kurs ab 17. Januar 2017, dienstags und donnerstags 17 bis 21 Uhr

Einführung in die Klassische Archäologie - Teil 2
Kurs ab 18. Januar 2017, 18 bis 20.30 Uhr

Bildbesprechung „Reisefotografie“, Kurs am 19. Januar 2017, 17 bis 20 Uhr

Italienischkurs für Anfänger
ab 19. Januar 2017, donnerstags 18 bis 19.30 Uhr

Hula-Hoop Workshop
am 21. Januar 2017, 10 bis 12.15 Uhr bzw. 13 bis 15.15 Uhr

Excel 2010
Kurs am 23. und 24. Januar 2017 jeweils von 8 bis 16 Uhr

Berufsreife - Einstiegstest
am 25. Januar 2017

bitte vorher telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren

Mittlere Reife - Einstiegstest
am 25. Januar 2017
bitte vorher telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren

Die wunderbare Welt der Pilze - Winterpilze, Vortrag
26. Januar 2017, 18 Uhr

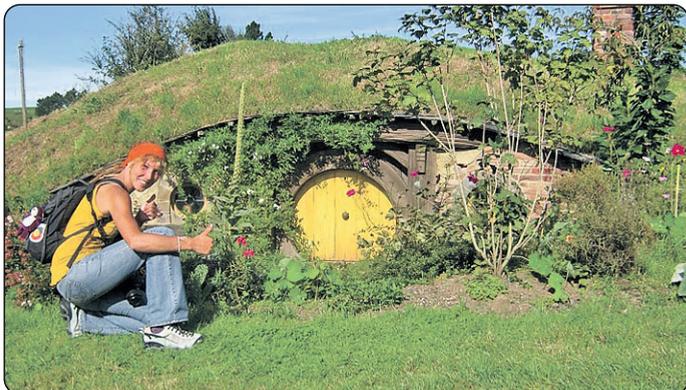
Einführung in die Familienforschung
Kurs ab 30. Januar 2017, 19 bis 21.15 Uhr

Schreiben und Lesen - Alpha-level 1 bis 4
bitte vorher telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren

Anmeldungen für alle Kurse sind telefonisch über 381-4300, per E-Mail über vhs@rostock.de oder über die Internetseite www.vhs-hro.de möglich. Detaillierte Informationen unter Tel. 381-4300.

Neuseeland -

Landschaft aus Mystik und Legenden



Am 16. Dezember können Sie in der Volkshochschule mit Steffi Basler auf Entdeckungsreise durch Neuseeland gehen. Mit einem gemieteten Hippiecamper fuhr sie entdeckungsfreudig und aufgeschlossen über Asphalt und Schotterpisten. Die Maorikultur, die atemberaubende Landschaft, Schlammflöcher, heiße Quellen, Geysire, traumhafte Wasserfälle, eine actionreiche Wildwassertour

und der Drehort von Herr der Ringe brachten Steffi Basler nicht mehr aus dem Staunen heraus. Erleben auch Sie diese großartige Insel mit legendären Geschichten und traumhaftem Fotomaterial. Die Veranstaltung beginnt 19 Uhr am Kabutzenhof 20a. Das Teilnahmeentgelt von acht Euro wird an der Abendkasse kassiert. Um Anmeldung unter Tel. 381-4300 wird gebeten.



Satzungsänderung beschlossen

Die Rostocker Bürgerschaft beschloss am 9. November 2016 die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung – die Abfallgebührensatzung. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzungsänderung beinhaltet eine Gebührenanpassung und die Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

Im Jahr 2017 bleiben die Abfallgebühren im Wesentlichen stabil. Für Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l und 240 l sinken die Gebühren um durchschnittlich 0,86 Prozent. Bei einer Behältergröße von 1.100 l steigen die Gebühren um

0,81 Prozent an. Beispielsweise erhöht sich für die wöchentliche Entleerung eines 1.100 l Behälters die Jahresgebühr um 7,24 EUR.

Die Abfallverwertungsgebühren steigen moderat. Bei Nutzung der Biotonne erhöht sich die Gebühr um 0,91 EUR pro Person und bei Durchführung einer Eigenkompostierung um 0,90 EUR pro Person im Jahr. Die Gebührenerhöhungen entstehen zum größten Teil auf Grund der für 2017 tariflich vereinbarten Lohnerhöhung bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH, der Erhöhung des Abfallaufkommens im Bereich Bioabfall und Grünschnitt sowie der Kostensteigerung im Bereich Problemabfallentsorgung und -verwertung.

Die Abfallgebühren setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll und schließt alle damit verbundenen Kosten ein. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit im Jahr.

2. Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Bio-

abfälle (nicht bei Eigenkompostieren), Garten- und Parkabfälle, Papier und Pappe, Altgeräte (nur Einsammeln) sowie Problemabfälle. Diese Gebühr ist eine Einheitsgebühr und der Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

In Auswertung vorliegender Verwaltungsgerichtsentscheidungen wurde mit der Änderung der Abfallgebührensatzung inhaltliche Anpassungen vorgenommen: In der Hansestadt Rostock werden ab 2017 eventuell erforderliche Teilbeträge der Jahresgebühr (Monats- oder Quartalsbeträge) durch mathematische Rundung bestimmt. Die Rundungen werden auf jedem Gebührenbescheid gesondert vorgenom-

men. Durch die Rundung kann beispielsweise die Summe der Quartalsbeträge von der Jahresgebühr abweichen. Der Umgang mit diesen Rundungsdifferenzen wird in der Änderung des § 9 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung geregelt.

Zudem wurde die Beauftragung und Mitwirkung Dritter bei der Abfallgebührenerhebung, mit dem neuen § 10, in die Abfallgebührensatzung aufgenommen. Damit wurde dem § 12a Kommunalabgabengesetz M-V Rechnung getragen.

Satzungen im Internet unter: www.rostock.de

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 19. November 2015 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 9. November 2016 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung vom 19. November 2015,

veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	148,07 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	177,69 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	244,15 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	902,20 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	74,04 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	88,84 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	122,07 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	451,10 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	37,02 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	44,42 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	488,29 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.804,41 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person

19,86 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person

30,91 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,85 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,42 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,70 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,35 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung:

29,13 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätze.

(11) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

(12) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter	
1.100 l	52,80 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,24 EUR/Stück,
3. Laubsack	1,00 EUR/Stück;
4. Presscontainer (10 m ³)	
a) Monatsmiete	129,98 EUR,
b) Jahresmiete	1.559,78 EUR,
c) Transportkosten	101,98 EUR/Stück,

5. Presscontainer (20 m³)

- a) Monatsmiete 211,22 EUR,
b) Jahresmiete 2.534,64 EUR,
c) Transportkosten 119,83 EUR/Stück.

(13) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,16 EUR/t erhoben.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

„§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6, 8 und Abs. 12 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und

Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.“

3. Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Beauftragung Dritter

Die Stadtentsorgung Rostock GmbH nimmt gemäß § 12a KAG M-V als beauftragter Dritter der Hansestadt Rostock Aufgaben zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr. Die Stadtentsorgung Rostock GmbH kann sich bei der Versendung der Abgabenbescheide ihrerseits dritter Unternehmen als Briefversender bedienen.“

Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Rostock, 24. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 9. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 24. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen

Mit der Fünften Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung werden in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklassen 1-7) folgende Änderungen vorgenommen.

Der Budentannenweg und die Straße Zur Mooskuhle werden durch den öffentlichen Nahverkehr bedient und sind daher in die öffentliche Reinigung und insbesondere in den Winterdienst einzubeziehen.

Für die Richard-Wagner-Straße in Warnemünde liegt ein Antrag zum Wechsel der Reinigungsklasse vor. Durch den Wechsel der Reinigungsklasse ändert sich bei der Fahrbahnreinigung nichts. Die Gehwegreinigung, die bisher durch die HRO durchgeführt wurde, wird mit dem Wechsel auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Damit sind die Parkstraße und die Richard-Wagner-Straße mit etwa der gleichen Verkehrsbedeutung auch in den gleichen Reinigungsklassen.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 9. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 21. November 2011 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 30. November 2011), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 19. November 2015 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 9. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen

1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeits-stufe
Budentannenweg		7	A
Zur Mooskuhle	nur Hauptzug ohne Stichwege	7	A

2. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straße die Reinigungsklasse geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Dringlichkeits-stufe
Richard-Wagner-Straße (Warnemünde)		5	A

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Rostock, 25. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 9. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 25. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Mit der beschlossenen Satzungsänderung wird der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock geändert. Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 9. November 2016 ergeben sich für das Jahr 2017 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses in den Reinigungsklassen 2 und 3 etwas geringere Gebührensätze als im laufenden Jahr. In den Reinigungsklassen 1 und 4 - 7 werden die Gebührensätze dagegen leicht steigen.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 9. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 19. November 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 9. Dezember

2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4 Gebührensätze“

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	80,16 EUR
Reinigungsklasse 2	51,84 EUR
Reinigungsklasse 3	31,92 EUR
Reinigungsklasse 4	25,80 EUR
Reinigungsklasse 5	16,68 EUR
Reinigungsklasse 6	9,48 EUR
Reinigungsklasse 7	5,28 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Rostock, 24. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 9. November 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 24. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Änderung des Maßnahmeplanes als Bestandteil des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Der Maßnahmeplan, Teil 1 als Bestandteil des Bodenordnungsplanes „Lieblingshof“ wurde gemäß § 64 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

Aus dem Maßnahmeplan, Teil 1 werden die Maßnahmen

- M 40-16 Spielplatzenerweiterung Bandelstorf
- M 10-13 Weg zum Silo
- M 12-14 Fresendorfer Weg
- M 12-17 Kellerbusch
- M 10-18 Weg zum Gehöft Mattheis
- M 12-19 Weg zur Kiesgrube
- M 12-20 Weg zur kleinen Weidezentrale
- M 12-21 Weg nach Klein Schwarfs

gestrichen.

Begründung:

Die Flurneuordnungsbehörde hält

die Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr für erforderlich.

Im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurden die o.g. Maßnahmen aus dem Maßnahmeplan gestrichen, da seitens der Beteiligten keine wirtschaftlichen Bedürfnisse zur Umsetzung mehr bestehen.

Darüber hinaus stehen der Teilnehmergeinschaft keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung, um die Maßnahmen zu realisieren.

Die finanziellen Mittel könnten nur durch Hebung von Beiträgen nach § 19 FlurbG aufgebracht werden, da seitens der Gemeinde Dummerstorf erklärt wurde, dass keine weiteren Finanzmittel der Teilnehmergeinschaft zur Verfügung gestellt werden können. Die Hebung wurde seitens

des Vorstandes abgelehnt. Aus Sicht der Gemeinde liegt die Umsetzung der o.g. Maßnahmen nicht mehr im öffentlichen Interesse.

Gemäß § 41 FlurbG wurde der Maßnahmeplan als Bestandteil des Bodenordnungsplanes durch die Flurneuordnungsbehörde geändert.

Gemäß § 59 (FlurbG) wird folgender Termin festgesetzt, zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

- Termin zur Bekanntgabe des 4. Nachtrages zum Bodenordnungsplanes

und

- Anhörungstermin zur Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen gegen den 4. Nachtrag zum Bodenordnungsplan.

Der Termin findet am 6. Januar 2017 um 10 Uhr in der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Versammlungsraum statt.

Beteiligte sind:

a) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,

b) als Nebenbeteiligte u.a. Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Wir weisen darauf hin, dass Widersprüche gegen die bekanntgegebenen Änderung des Maß-

nahmeplanes als Bestandteil des Bodenordnungsplanes von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH angefordert werden.

Rostock, 16. November 2016

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

gez. Witte

gez. Gudusch

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

a) Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax. 0381 381-6900
E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de

b) Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabe-Nr.: 436/88/16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt, es ist kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Hinrichsdorfer Str. 7, 18146 Rostock

f) Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

BS Dienstleistung und Gewerbe/Anbau FUR Gastronomie
Los 05: Putz- und WDVS

Wesentlicher Leistungsumfang:

140 m Eckschutzprofile

150 m² Gipsputz

170 m² WDVS

25 m Alu-Fensterbänke

185 m² Strukturputz

Los 07: Estrich- und Fliesenarbeiten

Wesentlicher Leistungsumfang:

231 m² schwimmender Estrich

1 Stck Sauberlaufmatte

205 m² Bodenfliesen Feinsteinzeug im Dünnbett

45 St. Bodenfliese Feinsteinzeug im Dünnbett

Los 11: Außenanlagen / Straßen, Wege und Plätze

Wesentlicher Leistungsumfang:

250 m² Betonverbundpflaster einbauen

30 m Beton Hochbord einbauen

70 m beton Tiefbord einbauen

9 m Betonblockstufen mit Kontraststreifen

132 m² Rasenansaatfläche

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Los 05: 27.03.2017 – 18.04.2017

Los 07: 30.03.2017 – 01.06.2017

Los 11: 02.05.2017 – 12.05.2017

j) Nebenangebote: zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Digitale Anforderung ab 28. November 2016 bis 17. Januar 2017

9.30 Uhr - Los 05, 10 Uhr - Los 07, 10.30 Uhr – Los 11

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter

<https://portal.evergabemv.de/E39363553> - Los 05

<https://portal.evergabemv.de/E51386978> - Los 07

<https://portal.evergabemv.de/E58138579> - Los 11

zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an Herrn Klein beim Subreport unter der Tel. 02219857823.

o) Anschrift an die, die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist: 17. Januar 2017

Los 05: 9.30 Uhr, Los 07: 10 Uhr, Los 11: 10.30 Uhr

Eröffnungstermin: 17. Januar 2017

Los 05: 9.30 Uhr, Los 07: 10 Uhr, Los 11: 10.30 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten: keine

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis zur Eignung:Präqualifizierte Unternehmen

führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen

haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist: 3. März 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

a) Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900
E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de

b) Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabe-Nr.: 441/88/16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt, es ist kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Maxim-Gorki-Str. 70, 18106 Rostock

f) Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

**Sanierung Sportanlage Schule am Mühlenteich
Landschafts- und Sportplatzbauarbeiten**

Wesentlicher Leistungsumfang:

Abbruch:

Kunststoffflächen, Tragschichten

Sportflächen:

230 m Wurzelschutzbahn

1.070 m² Kunststoffbelag aufnehmen und neu herstellen
690 m² Spritzbeschichtung für vorh. Kunststoffbelag
760 m² Kunstrasen aufnehmen und neu verlegen
75 m Sportrinne aufnehmen und wieder einbauen
180 m² Betonpflaster aufnehmen und wieder verlegen
Landschaftsbau:

150 m² Gebrauchsrasen und 200 m² Pflanzfläche erneuern

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: 18. KW bis 35. KW 2017

j) Nebenangebote: zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Digitale Anforderung ab 28. November 2016 bis 24. Januar 2017, 9.00 Uhr

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter

<https://portal.evergabemv.de/E72962437> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an Herrn Klein beim Subreport unter der Tel. 02219857823.

o) Anschrift an die, die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist:

24. Januar 2017, 9.00 Uhr

Eröffnungstermin: 24. Januar 2017, 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für Vertragserfüllung: 5,0 %

Sicherheit für Mängelansprüche: 5,0 %

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis zur Eignung:Präqualifizierte Unternehmen

führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen

haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist: 7. April 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

a) Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900
E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de

b) Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabe-Nr.: 413/88/16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt, es ist kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Satower Str. 129-130, 18059 Rostock

f) Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber – Instandsetzung älterer Bestandsgebäude

Einfriedung aus Beton-Wandelementen

Wesentlicher Leistungsumfang:

Im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung beabsichtigt die Hansestadt Rostock die Lieferung und Montage einer Einfriedung aus Beton-Wandelementen

Gesamtlänge – ca. 240 m incl. Pfosten aus Stahlträgern,

Höhe 1,95 m über OK Terrain

Erdarbeiten für Pfostenfundamente

Sauberkeitsschicht

Köcherfundamente

Toranlage als Drehflügelator, Torfüllung aus Blech

Abbruch der Bestandsmauer aus Stahlbetonpfosten und Stahlbetonplatten einschl. Tor

60 m Stabgitterzaun mit Pfosten, Höhe 1,80 m

h) Aufteilung in Lose: nein**i) Ausführungsfristen:**

13. März 2017 bis 19. Mai 2017

j) Nebenangebote: zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Digitale Anforderung ab 29. November 2016 bis 24. Januar 2017, 9.30 Uhr

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter <https://portal.evergabemv.de/E51756355> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an Herrn Klein beim Subreport unter Tel. 02219857823.

o) Anschrift an die, die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist:

24. Januar 2017, 9.30 Uhr

Eröffnungstermin: 24. Januar 2017, 9.30 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten: keine**t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen

führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen

haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist: 3. März 2017**w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:**

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-60-10, -6014 Fax: 0381 381-6900, E-Mail kathrin.skopnik@rostock.de, Internet www.rostock.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer 421/88/16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt. Kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Hamburger Str. 40, 18069 Rostock

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Neubau Schaudepot, Kunsthalle Rostock**Los 02: Rohbau**

Wesentlicher Leistungsumfang:

Abbruch und Bodenaushub und Entsorgung ca. 1.100 m³

Lieferung und Einbau Füllboden ca. 850 m³

Perimeterdämmung unter der Sohle 800 m²

Schalungsarbeiten Ortbetonwände u. Decken ca. 3.700 m²

Ortbetonarbeiten ca. 1.100 m³

Betonstahleinbauten von ca. 150 t

Mauerwerksarbeiten von ca. 100 m²

Abdichtungsarbeiten mit mineralischer Dichtschlämme von ca. 800 m²

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage, Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose nein**i) Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 6. März 2017

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:

21. August 2017

j) Nebenangebote

zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Anforderung ab: 15. November 2016 um 12 Uhr

Anforderung bis: 19. Dezember 2016 um 11.30 Uhr

Anforderung /Einsicht bei: Vergabestelle, siehe oben

<https://portal.evergabemv.de/E59349326>

Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter o.g. Link zum kostenlosen Download zur Verfügung.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Zahlungsweise ohne Gebühr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist

am 19. Dezember 2016 um 11.30 Uhr

Eröffnungstermin am 19. Dezember 2016 um 11.30 Uhr

Ort Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten

Sicherheiten für Vertragserfüllung: 5,0 %

Sicherheiten für Mängelansprüche: 5,0 %

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter****u) Nachweise zur Eignung**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“

Das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist

28. Februar 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Kontaktstelle(n): Heidrun Liebau, Tel. 0381 381-6014, E-Mail: heidrun.liebau@rostock.de, Fax: 0381 381-6900, NUTS-Code: DE803, Internet-Adresse(n): Hauptadresse: www.rostock.de

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://portal.evergabemv.de/>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:

Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Kontaktstelle(n): Hafen- und Seemannsamt, Michaela Raddatz, Tel. 0381 381-6643, E-Mail: Michaela.Raddatz@rostock.de, Fax: 0381 381-6659, NUTS-Code: DE803

Internet-Adresse(n): Hauptadresse: <http://www.rostock.de>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.5) Haupttätigkeit(en) Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Neubau Kaianlage Silohalbinsel im Bereich Ludewigbecken

II.1.2) CPV-Code Hauptteil 45241100

II.1.3) Art des Auftrags Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Tiefgründung und Betonarbeiten für 180 m Kaianlage

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) 45262300, 45262426

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE, NUTS-Code: DE8, NUTS-Code: DE80

NUTS-Code: DE803

Hauptort der Ausführung: Rostock - Stadthafen

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

- Herstellung der Bohrebene
- Herstellung von Betonpfählen der Kaiplatte und Kaiausrüstung

II.2.5) Zuschlagskriterien Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 6

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig

II.2.11) Angaben zu Optionen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

II.3) Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung:

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen“. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) aufgesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungszuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“ Es sind auch Präqualifikationen anderer unabhängiger, ausgewiesener fachlich kompetenter Stellen, die die Anforderungen der europäischen Norm DIN EN 45012 erfüllen, zugehen. Das Formblatt „Eigenerklärung Eignung“ ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: siehe III.1.1.) und III.1.2.)

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

siehe III.1.1.) und III.1.2.)

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.5) Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:

10/01/2017

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern beim Wirtschaftsministerium, J.-Stelling-Str. 14, Schwerin, 19053, Tel. 0385 58855160, E-Mail: vergabekammer@wm.mv-regierung.de, Fax: 0385 5884855817

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Entsprechend der Regelungen in § 160 GWB

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

28/11/2016

a) Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de

b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabe-Nr.: 443/88/16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt, es ist kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: Herderstr. 6, 18055 Rostock

f) Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Neubau Hort

Los 07a: Vorhangfassade

Wesentlicher Leistungsumfang:

ca. 50 m² Dämmung Mineralwolle 140 mm/ WLG 032 für hinterlüftete Fass. auf StB-Wänden und Attika zzgl. Dämmung 40 mm (ca. 9 m²) und Dämmung in Deckenebene 100 mm (ca. 25 m²) ca. 320 m² Vorhangfassade (HPL-Platten Holzdekor in Stulpschalung) einschl. Holz-UK auf Holzrahmenbau, einschl. Befes-

tigung der UK durch Dämmung hindurch in StB-Wänden (25 m²) ca. 55 m Laibungen in Fassadenplatten Holzoptik ca. 50 m² Verblendung von Stützen in Fensterband (Fassadenfolie, Holz-UK, gekantetes, pulverlackiertes Aluminiumblech) ca. 155 m Alu-Abtropfprofil über Fenstern/ Türen ca. 8 m Zink-Sohlbänke mit Rundwulst ca. 150 m Alu-Fensterbänke pulverlackiert ca. 45 m Zink-Sockelblech ca. 10 St Öffnungen herstellen (Zuluft, Dachentwässerung u.a.) ca. 4 Wandtürstopper montieren und anarbeiten

Los 07b: WDVS

Wesentlicher Leistungsumfang:

ca. 450 m² WDVS Mineralwolle 140 mm/ WLG 032 auf StB-Wänden einschl. Untergrund vorbehandeln, Armierung, Putz und Anstrich

ca. 150 m Laibungen

ca. 62 St PU-Montagequader

ca. 100 m² zweite Armierung EG

ca. 150 m Kantenschutz

ca. 100 m Putzfaschen

ca. 28 m Sockelabschluss einschl. Dichtband

ca. 50 m Anschluss an angrenzenden Baukörper

ca. 150 m Anschlüsse an Fenster und Türen

ca. 2 m² WDVS EPS 100 mm, WLG 023 einschl. Armierung, Putz und Anstrich an Decke über Eingang (Überkopfarbeit!) einschl.

ca. 7 m Anschlussfugen

ca. 12 m² unterseitige Bekleidung Vordach mit Putzträgerplatten einschl. Holz-UK, Grundierung, Putz und Anstrich (Überkopfarbeit!)

ca. 26 m Fensterbänke Alu pulverlackiert

ca. 8 St Nistkästen Mauersegler

ca. 12 St Fledermausquartiere

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Los 07a: 06.03.2017 – 05.05.2017

Los 07b: 20.02.2017 – 31.03.2017

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Digitale Anforderung ab 30. November 2016 bis 18. Januar 2017, Los 07a: 10.30 Uhr, Los 07b: 11.00 Uhr

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter <https://portal.evergabemv.de/E42176221> zum kostenlosen Download zur Verfügung. Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an Herrn Klein beim Subreport unter der Tel.-Nr.: 02219857823.

o) Anschrift an die, die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist

18. Januar 2017

Los 07a: 10.30 Uhr, Los 07b: 11.00 Uhr

Eröffnungstermin: 18. Januar 2017

Los 07a: 10.30 Uhr, Los 07b: 11.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten: keine

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen

führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen

haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist: 28. Februar 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

Zweite Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets wegen des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 55 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, folgende

Zweite Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets wegen des Ausbruchs der Wildvogel-Geflügelpest im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

1. Es wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels in Rostock-Hohe Düne festgelegt (siehe Kartenausschnitt in der Anlage).

2. Um diesen Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst das komplette Stadtgebiet der Hansestadt Rostock.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 25.11.2016 wurde der zweite Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest aufgrund des Nachweises des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einer in Rostock-Hohe Düne tot aufgefundenen Silbermöwe amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung das Gebiet um den Fundort des Wildvogels mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde nach der genannten Vorschrift ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Haltungen verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügel- und Vogelhaltungen im Umkreis des Fundortes bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen. Die durchgeführte Risikobewertung ließ es nicht zu, gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung von der Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes ganz abzusehen oder einen kleineren Sperrbezirk zu bilden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntge-

machte Allgemeinverfügung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite der Hansestadt Rostock eingesehen werden.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Verordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Hinweise

Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gelten im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Sperrbezirks für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks folgende Ge- und Verbote:

1. Gehaltene Vögel (Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Brut-

eier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

(Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.)

2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

(Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.)

3. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

(Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.)

4. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

6. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch die zuständige Behörde gejagt werden.

7. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

Nach Ablauf der 21 Tage gilt für den Sperrbezirk das unten genannte, für das Beobachtungsgebiet geltenden Verbot, nach dem für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden dürfen entsprechend. Zugleich gilt nach Ablauf der 21 Tage im Sperrbezirk das unten genannte Verbot, Federwild ohne Genehmigung oder Anordnung durch die zuständige Behörde zu jagen.

Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebiets für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets folgendes Verbot:

Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

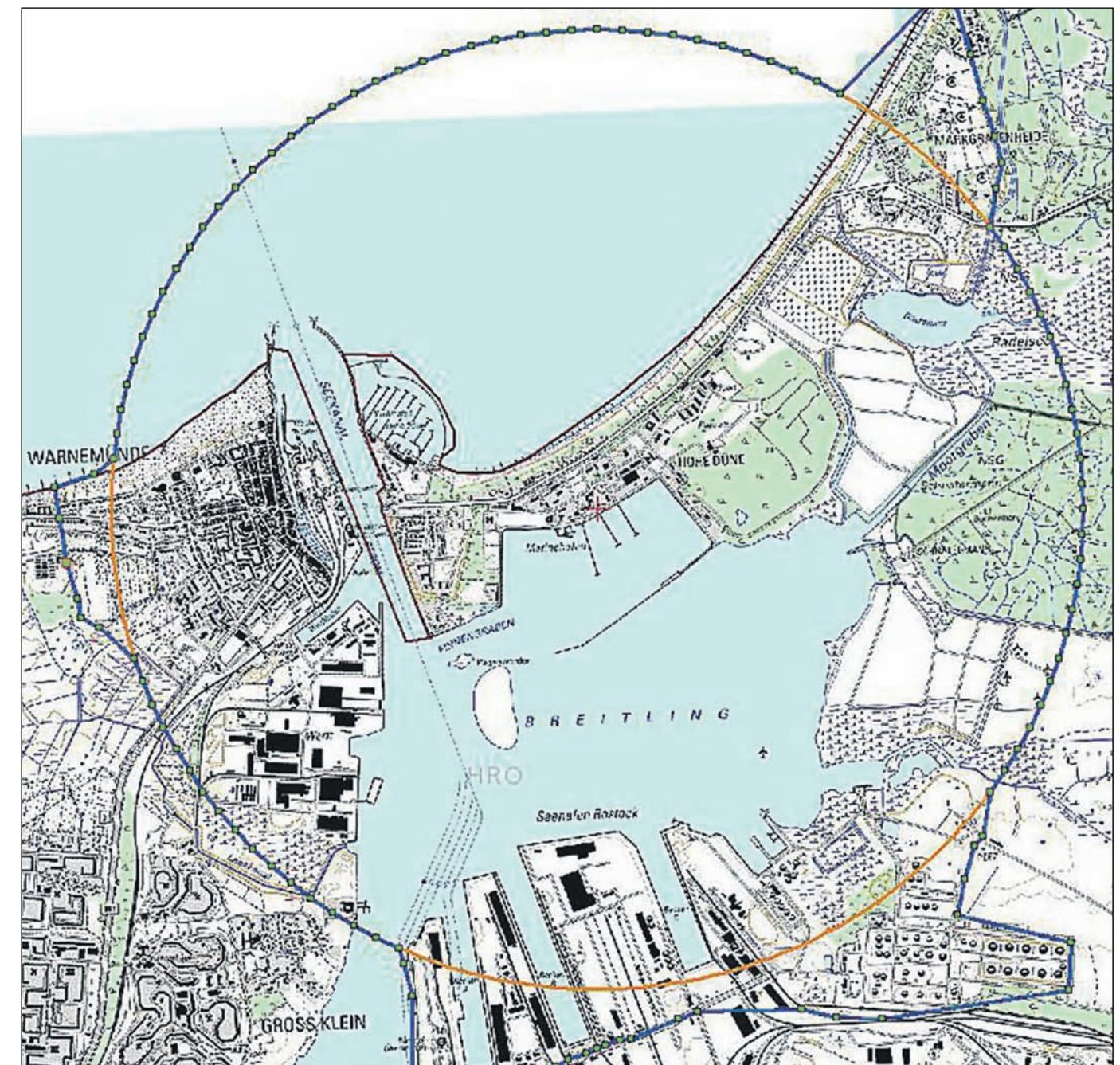
Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen innerhalb des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Ebenfalls für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf innerhalb des Beobachtungsgebiets Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch die zuständige Behörde gejagt werden.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gilt:

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock kann für das Beobachtungs-



Anlage
Sperrbezirk 2 (Hohe Düne)

gebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Von diesem Verbot kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese dem

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock zu melden (Tel. 0381 381-8601).

Weitere Hinweise

A. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o.g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden.

Gehaltene Vögel sind in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten - außer Geflügel.

C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Kostentragung

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock,

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, in 18059 Rostock einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme ist durchzuführen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, 28. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Hansestadt Rostock - Hauptamt Zentrale Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistung, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, Kontaktstelle(n): Heike Arndt, Tel. 0381 381-2315, E-Mail: heike.arndt@rostock.de, Fax: 0381 381-2333, NUTS-Code: DE803
Internet-Adresse(n): Hauptadresse: <http://www.rostock.de>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://portal.evergabemv.de/E21321352>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Rahmenvereinbarung - Lieferung von Büromöbeln

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

39130000

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Es ist beabsichtigt eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung und Montage von Büromöbeln unterteilt in Los 1 - Lieferung und Montage von Büromöbel (Schreibtische, Schränke, Container) und Los 2 - Lieferung und Montage von Bürodrehstühlen und Besucherstühlen abzuschließen. Die geforderte Leistung beinhaltet die Lieferung, Montage von Mobiliar, die Bereitstellung eines Planungsprogrammes und die dazu erforderlichen Herstellerdaten der angebotenen Produkte und die Entsorgung von Altmobiliar im Zusammenhang mit der Neumöblierung.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
Angebote sind möglich für alle Lose
Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: 2

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Lieferung und Montage von Büromöbeln
Los-Nr.: 1 - Lieferung und Montage von Büromöbeln (Schreibtische, Schränke, Container)

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

39130000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE

NUTS-Code: DE8

NUTS-Code: DE80

NUTS-Code: DE803

Hauptort der Ausführung: Hansestadt Rostock

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

- Lieferung und Montage von Schreibtischen, Schränken, Containern
- Entsorgung von Altmobiliar

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 01/04/2017

Ende: 31/03/2018

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Eine dreimalige Verlängerung um jeweils 12 Monate ist möglich. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt vier Jahre.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

FB 124 - Eigenerklärung zur Eignung/Präqualifizierung ist zugelassen <http://www.vob-online.de/blob/155270/d7a6463052a46c9ecc3fa44009b1b294/124-data.pdf>

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 03/01/2017

Ortszeit: 10.30 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 15/03/2017

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 03/01/2017

Ortszeit: 13.00 Uhr

Ort: Hansestadt Rostock

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Angebote sind schriftlich in Papierform an die angegebene Adresse einzureichen.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel. 0385 5885814, E-Mail: vergabekammer@m.mv-regierung.de, Fax: 0385 5885847

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 160 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 - 4 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

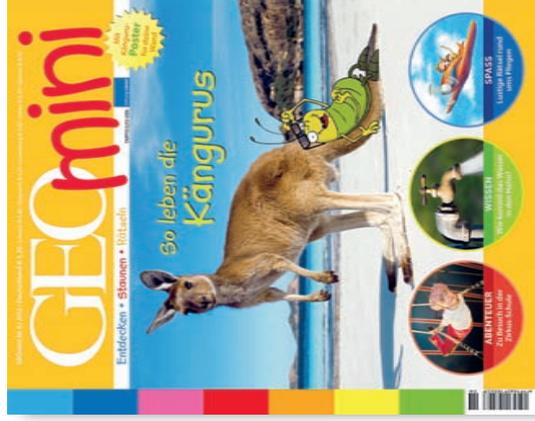
16/11/2016

Jetzt Prämie sichern!



Ein neuer Leser für uns. Eine Prämie für Sie!

Empfehlen Sie die OSTSEE-ZEITUNG weiter. Wir bedanken uns mit einem Geschenk Ihrer Wahl. Auch, wenn Sie selbst nicht Abonnent sind, können Sie einen neuen Leser werben.



TITAN Trolley „X2 Shark Skin“ 55 cm, maroon

- 4 Flüsterdoppelrollen
- Wasserabweisender Reißverschluss
- Versenktes TSA-Zahlenschloss
- 100% Polycarbonat • Volumen: ca. 38 l
- Maße: ca. 38 x 55 x 20 cm
- Gewicht: ca. 2,4 kg

Artikelnr. 54862 **Zuzahlung: 9,00 €**

Garantierte Vorteile für Abonnenten:

- Günstiger als der Einzelverkauf im Handel - Lieferung bei jedem Wetter und frei Haus - Zusätzliche Rabatte mit der kostenlosen Abo-Karte

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock, HRA 438

Weitere Prämien unter www.ostsee-zeitung.de

Ich habe einen neuen OZ-Leser gewonnen

Ich wähle die Prämie (bitte unbedingt eintragen) Art.-Nr.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nummer _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Der Prämienvorschlag kann nicht berücksichtigt werden bei der Werbung von Ehepartnern oder im selben Haushalt lebenden Personen, bei Bestellung eines Geschenks, bei Studentenabos, Lieferfähigkeit, Änderungen in Form, Farbe und technischer Ausstattung vorbehalten. Die Auslieferung der Prämie erfolgt ca. 4 Wochen nach der ersten Rechnungslegung. Bei Nichterhaltung des Vertrages seitens des neuen Lesers wird die zugestellte Prämie dem Vermittler anteilmäßig in Rechnung gestellt. Bei besonders hochwertigen Prämien ist ein Zuschlagbetrag angezeigt, den Sie bei Erhalt der Prämie per Nachnahme zzgl. der gültigen Nachnahmegebühr entrichten müssen.

X

Datum, Unterschrift _____

Ich bin der neue Leser und bestelle die OZ

Lokalzeitung (Lieferung Mo.–Sa.) **ab dem**

zum Bezugspreis von monatl. z. Zt. nur 28,95 € (inkl. Zustellgeb. u. MwSt., bei PostVers. zzgl. 5,10 €) für mind. 18 Monate. In den letzten 6 Monaten waren weder ich noch eine andere in meinem Haushalt lebende Person Abonnent der OZ. Mit der telef. Betreuung durch Ihren Leser-Service bin ich einverstanden (ggf. streichen).

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nummer _____ PLZ, Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: OSTSEE-ZEITUNG, Vertriebsverkauf, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock.

X

Datum, Unterschrift _____

Ich bezahle per Bankeinzug

Bitte buchen Sie die fälligen Abonnementgebühren (bitte ankreuzen)

monatlich 1/4jährlich 1/2jährlich jährlich jährlich von meinem Konto ab

SEPA-Lastschriftmandat, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE5524000000309670
Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die OSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co. KG die Abonnementgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der OSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

D E _____

IBAN _____

Ich möchte eine Rechnung

X

Datum, Unterschrift _____

Bitte den ausgefüllten Coupon senden an: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Vertriebsverkauf, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock · Fax: 0381 38303018 · E-Mail: kundenservice@ostsee-zeitung.de

Hier wird Ihnen geholfen

Handel

Kompetent mit Rat und Tat

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Heizung/Sanitär

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Dienstleistungen

Saal für Geburtstags-/Betriebsfeiern, Hochzeiten und anderen Festivitäten mit Teil- oder Komplettservice zu vermieten
www.party-möwe.de Tel. 0381/66 64 41 70

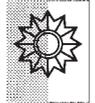
Balkonverglasung

SPECHT Glas- und Metallbau
Hawermannweg 18
18069 Rostock ☎ 80 185 0

Vorsicht! Autoknacker.

Räumen Sie Ihr Auto leer, bevor es andere tun!

Lassen Sie bei keinem noch so kurzen Stop Wertsachen im Auto liegen.



Wenn was nicht stimmt: **Sprich Deine Polizei an**

FIT FÜR DEN WINTER!

Schneefräse STH 5.56

- verstellbarer Wurfkamin
- 2-stufige Frässhnecke
- Kupplungsarretierung für Einhandbetrieb
- Elektrostart
- Arbeitsbeleuchtung
- 4-Takt-Motor (3 KW, 4 PS)

SOLANGE DER VORRAT REICHT!

statt € 1.550,00
€ 1050,00
zzgl. Mwst.



Dank des speziellen SnowHog-Reifenprofils kann auf Schneeketten verzichtet werden. Auswechselbare Schürflisten ermöglichen eine gute Aufnahmeleistung auch bei eisigem Schnee.

KÄRCHER



Kärcher Center FSN
Ferdinand Schultz Nachfolger*
Fördertechnik

Altkarlshof 6, Rostock, T +49(0)381 66671-10
www.kaercher-center-fsn.de
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 7:00 - 18:00 Uhr, Sa 9:00 - 13:00 Uhr

KULTURGUT



Sessel Central-Theater, Esslingen

Eines von mehr als 3600 geförderten Denkmälen.



DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

25
JAHRE

Wir bauen auf Kultur.
Spendenkonto 305 555 500
BLZ 380 400 07
www.denkmalschutz.de

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Tag und Nacht

DISKRET
Bestattung

Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Bestattungshaus Warnemünde

18119 Rostock · Heinrich-Heine-Straße 15
Inh. Fr. Neumann

Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst ernähren kann,
führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.



World Vision
Zukunft für Kinder!

GEMEINSAM STARK FÜR KINDER.

Den Kleinsten **KRAFT** zum Leben schenken.

Mehr dazu:
worldvision.de/starthelfer